



## Finanzverwaltung

**Ansprechperson:** Schellhorn Daniela

**Telefonnummer:** +43 (0) 5339 8110 222

**E-Mail:** daniela.schellhorn@wildschoenau.gv.at

Herrn/Frau/Firma

Wildschönau am,

Vom Finanzamt Kufstein wurde für Ihren Grundbesitz ein neuer Einheitswertbescheid erlassen.

**Ihr Neu-, Zu- Auf- oder Umbau bzw. die Verbesserungsmaßnahme ist abgeschlossen.  
Wir wünschen Ihnen ein freudvolles Leben bzw. einen florierenden Gewerbebetrieb darin.**

Mit dem Grundsteuergesetz vom 13.07.1955, BGBl. 149/1955 hat der Nationalrat, sowie der Tiroler Landtag mit dem Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 mit LGBl. 64/1987 i.d.g.F, die Möglichkeit der zeitlichen Grundsteuerbefreiung vorgesehen.

Die Befreiung wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam.

Die Befreiung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten Kalenderjahres, bei gewerblichen Bauten der Beendigung der Bauführung folgenden fünfzehnten Kalenderjahres.

Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benutzung oder Vermietung des Baues, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt, als beendet.

Wenn bei Bauten die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung von der Grundsteuer nachträglich ganz oder teilweise wegfallen, so endet auch die Befreiung mit Ablauf des Kalenderjahres der Änderung. Bei Wiedertreffen der Voraussetzungen wird die Befreiung für den Rest des Befreiungszeitraumes wieder gewährt.

Gemäß § 1 Abs. 2 - 4 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes wird die Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, sowie für Verbesserungsmaßnahmen gewährt:

- \* auf die Dauer von zwanzig Jahren für Bauten, durch die Wohnungen mit höchstens 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche geschaffen werden, die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind;**
- \* auf die Dauer von zwanzig Jahren für Bauten, deren Errichtung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 (Bundesgesetz - nicht Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991) oder aus den Mitteln des Landeswohnbaufonds oder des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds gefördert wurden;  
bzw. für Verbesserungsmaßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968;**
- \* auf die Dauer von fünfzehn Jahren für Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen;**

Sollte eine der vorstehend angeführten Bestimmungen in Ihrem Fall zutreffen, werden Sie eingeladen, den Antrag auf Grundsteuerbefreiung, innerhalb von drei Monaten im Gemeindeamt Wildschönau einzubringen.

Wir hoffen, daß diese Informationen für sie hilfreich sind, damit sie eine eventuell zustehende Grundsteuerbefreiung beantragen können, ansonsten bleibt die Grundsteuer mit dem Grundsteuermeßbetrag von € für das Grundstück, ....Adresse laut dem Einheitswertbescheid zum mit Einheitswert-Aktenzeichen voll vorgeschrieben.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen:

Der Bürgermeister:

Im Auftrage:

Schellhorn Daniela e.h.

0

0

Datum:

An die  
Gemeinde Wildschönau  
Kirchen, Oberau 116  
6311 Wildschönau

### ANTRAG AUF GRUNDSTEUERBEFREIUNG

Um die Berechnung der zeitlichen Grundsteuerermäßigung, nach den gesetzlichen Bestimmungen, wird ersucht:

auf zwanzig Jahre  
für Bauten, durch die Wohnungen mit **höchstens 150 m2 Nutzfläche** geschaffen werden **und** die zur Deckung eines **ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes** bestimmt sind  
oder

auf zwanzig Jahre  
für Bauten gefördert nach dem **Wohnbauförderungsgesetz (BUNDESGESETZ!! nicht Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991)** oder aus den Mitteln des **Landeswohnbaufonds oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds**) bzw. für **Verbesserungsmaßnahmen** nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968. Die Förderung wird nachgewiesen!

auf fünfzehn Jahre  
(für Bauten, die ständig **gewerblichen Zwecken** dienen)

für das Grundstück, ...Adresse

laut dem Einheitswert-Aktenzeichen: 0 mit dem

Grundsteuermeßbetrag von €

laut dem Einheitswertbescheid zum

Die tatsächliche Benützung oder Vermietung des Baues erfolgte am: \_\_\_\_\_

Jede Änderung, die nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1987 den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Grundsteuer herbeiführt, wird binnen sechs Monaten der Gemeinde Wildschönau angezeigt.

**Unterschrift:**

  
  

---